

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat WA 51
Postfach 50 01 54
60439 Frankfurt

ausschließlich per E-Mail an: Konsultation-08-26@bafin.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 5. August 2026
645/727

**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 08/2026
(Geschäftszeichen: Konsultation 08/2026; WA 51-Wp 2169/00014#00001)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) veröffentlichten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung (KAPrÜfbV).

Die KAPrÜfbV schafft Klarheit zum Gegenstand der aufsichtlichen Prüfungen, den Zeitpunkt ihrer Durchführung sowie den Inhalt und die Form von Prüfungsberichten des Wirtschaftsprüfers. Sie ist von zentraler Bedeutung für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Berufsstand und Bafin. Wir unterstützen daher die Arbeiten der Bafin an einer Weiterentwicklung der Vorgaben.

Wir sehen viel Potenzial, die aufsichtliche Prüfung weitergehend zu modernisieren und noch stärker auf wesentliche Risikofelder zu fokussieren. Wir verweisen ergänzend auf unser Schreiben an die Bafin vom 02.01.2025, das übergreifende Hinweise zur Modernisierung der Prüfungsberichte-Verordnungen enthält.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wir weisen darauf hin, dass im Entwurf der KAPrÜfbV die Prüfungs- und Berichterstattungspflichten u.E. auch in weniger risikobehafteten Prüffeldern teilweise deutlich ausgeweitet werden und damit zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Durchführung der Prüfung führen können.

Im Folgenden nehmen wir gerne zu ausgewählten Regelungsvorschlägen Stellung. Im ersten Teil unserer Stellungnahme sind die aus unserer Sicht bedeutendsten Anmerkungen aufgeführt. Im zweiten Teil der Stellungnahme sind weitere Anmerkungen genannt und im dritten Teil stellen wir die Anmerkungen dar, die die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung betreffen. Der Aufbau unserer Stellungnahme folgt im zweiten und dritten Teil jeweils der Systematik des vorgelegten Referentenentwurfs bzw. der Verordnung.

Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist möchten wir zudem darauf hinweisen, dass die im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachten Anmerkungen nicht als abschließend zu betrachten sind. Gerne bringen wir uns im weiteren Verfahren weiterhin konstruktiv ein.

Teil 1:

Übergangsfristen

Gemäß Artikel 1, Nr. 37 ist die KAPrÜfbV erstmals auf Berichte über die Prüfung von Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen anzuwenden, die zu dem Geschäftsjahr erstellt werden, das nach dem Tag des Inkrafttretens endet. Als Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten ist maximal eine Zeitdauer von einem Quartal („erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals“) vorgesehen. Diese Zeitspanne erscheint uns zu kurz. Neue Vorgaben müssen vom Abschlussprüfer zunächst inhaltlich und prozessual umgesetzt werden, um die notwendige hohe Qualität der Aufsichtlichen Prüfung zu fördern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die laufenden Prüfungen zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens bereits weit fortgeschritten sein können. Zudem umfassen Prüfungen auch zeitraumbezogene Elemente, die einen Vorlauf benötigen. Wir schlagen daher eine angemessen längere Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten nach Verkündung vor.

Klassifizierung von Beanstandungen

Wir begrüßen die in § 3a KAPrÜfbV-E vorgesehene Klassifizierung von Beanstandungen auf Ebene der KVGen. Wir weisen diesbezüglich jedoch auf folgende Punkte hin:

Seite 3/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Auf Ebene von extern verwalteten Investmentvermögen werden insb. Beanstandungen in Bezug auf die Rechnungslegung und Anlagegrenzverletzungen getroffen. Beanstandungen in Bezug auf die Rechnungslegung werden hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit für den Jahresabschluss bzw. Jahresbericht beurteilt und ggf. durch Modifizierung des Vermerks unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung berücksichtigt. Sie sind nicht Teil der Aufsichtlichen Prüfung und daher einer Klassifizierung i.S. des § 3a KAPrÜbV-E nicht zugänglich. Über wesentliche Anlagegrenzverletzungen wird bereits gemäß § 29 KAPrÜbV berichtet. Eine aussagekräftige Klassifizierung dieser Grenzverletzungen nach den verschiedenen F-Kategorien scheint ohne weitere Vorgaben durch die Aufsicht kaum möglich. Der Mehrwert wäre insoweit begrenzt. In der Folge gehen wir auch davon aus, dass eine Mängelnachverfolgung i.S. des § 3b KAPrÜbV-E ebenfalls entfallen könnte. Darüber hinaus ist die Mehrzahl der Berichte von Sondervermögen (Spezial-AIF) der Bafin lediglich auf Anfrage einzureichen. Um den Aufwand in einem angemessenen Rahmen zu belassen, bitten wir daher um Prüfung, die Klassifizierung bzw. Ergänzung der Berichte um eine Anlage 1 auf die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) (einschließlich der intern verwalteten Investmentgesellschaften) zu beschränken.

Wir verstehen den neu eingefügten § 3a KAPrÜbV-E in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 so, dass für die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung i.S. des § 13 KAPrÜbV-E Klassifizierungen zwischen F0 und F5 vorzunehmen sind, währenddessen in den übrigen Aufsichtlichen Prüffeldern Klassifizierungen zwischen F1 und F4 vorgesehen sind. Im Rahmen der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung werden daher auch positive Feststellungen für jedes relevante Prüffeld (F0) gefordert, während für alle anderen Aufsichtlichen Prüffelder lediglich nennenswerte Beanstandungen klassifiziert werden. Eine Ausweitung der Klassifizierungen in diesen Feldern um F0 und F5 würde im Rahmen der übrigen Aufsichtlichen Prüffelder einen signifikant erhöhten Aufwand mit aus unserer Sicht geringem Nutzen darstellen. Wir begrüßen daher die nach unserem Verständnis im Entwurf angelegte Differenzierung des Umfangs der Klassifizierungen zwischen der Geldwäscheprüfung und der übrigen Aufsichtlichen Prüfung. Um klarzustellen, dass sich die in der KAPrÜbV-E vorgesehene Klassifizierung mit Ausnahme der Geldwäscheprüfung lediglich auf negative Prüfungsfeststellungen bezieht, regen wir an, in § 3a KAPrÜbV-E sowie in Anlage 1 der KAPrÜbV-E einheitlich den Begriff „Beanstandungen“ statt „Prüfungsfeststellungen“ zu verwenden und die Klassifizierung für die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung vollständig separat zu regeln, z.B. in § 13 KAPrÜbV.

In diesem Zusammenhang könnte auch klargestellt werden, dass die Beanstandungen aus der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung lediglich in Anlage 2 und

Seite 4/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

nicht zusätzlich in Anlage 1 darzustellen sind, während sämtliche andere aufsichtliche Beanstandungen lediglich in Anlage 1 darzustellen sind.

Gemäß § 3a Abs. 3 KAPrÜfV-E ist der Prüfungsleiter vor Ort für die Klassifizierung verantwortlich. Für die Berichterstattung insgesamt und damit auch für die Klassifizierung sind jedoch die unterschreibenden Wirtschaftsprüfer verantwortlich, so dass wir vorschlagen, den Satz sowie die Angabe in Anlage 1 entweder zu streichen oder eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen.

Berücksichtigung von Ergebnissen aus Sonderprüfungen sowie Mängelnachverfolgung

Bezüglich der Berücksichtigung von Ergebnissen aus Sonderprüfungen gemäß § 14 KAGB fordert § 3 Abs. 2 KAPrÜfV-E eine Beschränkung der Berichterstattung auf „Veränderungen bis zum Abschlussstichtag“. Im Zuge der vorgeschlagenen Einführung von § 3b Abs. 3 KAPrÜfV-E kann sich die aufsichtliche Berichterstattung auf „wesentliche Veränderungen“ beschränken. Wir schlagen vor, diese Inkonsistenz durch eine entsprechende Einfügung in § 3 Abs. 2 KAPrÜfV-E („wesentliche Veränderungen bis zum Abschlussstichtag“) zu beseitigen.

Darüber hinaus wird in § 3b Abs. 1 und 2 KAPrÜfV-E eine Berichterstattung über die Geeignetheit, Angemessenheit und, soweit möglich, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Beseitigung aller Mängel gefordert, die bei der letzten Jahresabschlussprüfung bzw. bei der Prüfung von Jahresberichten und Sonderprüfungen festgestellt wurden. Wir schlagen vor, dass die in § 3b Abs. 1 und 2 KAPrÜfV-E geforderte Darstellung auf Mängel mit der Klassifizierung F3 und F4 beschränkt wird.

Gemäß § 3b Abs. 3 Satz 3 KAPrÜfV-E ist über die Entwicklung der bei Sonderprüfungen mit Anmerkungen versehenen Bilanzposten in den Prüfungsberichten über drei Berichtsjahre gesondert zu berichten. Die vorgesehene Einfügung in Absatz 3 stellt eine Erweiterung der Berichterstattungspflicht mit aus unserer Sicht begrenztem Mehrwert dar. Soweit im Rahmen der Prüfung des Abschlusses festgestellt wird, dass nennenswerte falsche Darstellungen beim Ansatz, der Bewertung oder des Ausweises von Bilanzpositionen vorliegen, ist hierüber im Prüfungsbericht gemäß *IDW PS 450 n.F. (03.2025)* so lange zu berichten, wie diese Fehler weiterhin bestehen, d.h. bei Bedarf auch über drei Berichtsjahre hinaus. Dagegen erübrigt sich aus unserer Sicht eine weitere Berichterstattung in Folgejahren, wenn eine Korrektur des Fehlers bereits in der Vergangenheit erfolgt ist. Daher regen wir an, zu prüfen, ob Absatz 3 Satz 3 gestrichen

Seite 5/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

oder alternativ eine Beschränkung der Berichterstattung auf die Fälle vorgenommen werden kann, in denen sich aus Sicht des Abschlussprüfers weiterhin wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ergeben.

Trennung zwischen Anforderungen auf Ebene der KVG sowie auf Ebene von Investmentvermögen

ESG-Angaben

Die Regelungen des § 14a KAPrÜfV-E differenzieren aus unserer Sicht nicht im Hinblick auf die Anforderungen, die auf Emittentenebene (auf Ebene der KVG) und der Produktebene (auf Ebene des Investmentvermögens) einzuhalten sind. Prüfungsgegenstand bei der erlaubnispflichtigen KVG sind gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 7 bzw. 8 KAGB die Artikel 3 bis 10 und 12 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) und die Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (TaxonomieVO).

Eine Prüfung von Artikel 11 SFDR auf Ebene der KVG, wie dies § 14a Abs. 1 KAPrÜfV-E vorsieht, stellt eine erhebliche Ausweitung des Prüfungsgegenstands auch über das KAGB hinaus dar. Hinzu kommt, dass die Prüfung der Investmentvermögen i.d.R. noch nicht abgeschlossen ist, wenn der Prüfungsbericht der KVG erstellt wird und somit kein vollständiges Bild für den Berichtszeitraum vorliegt. Darüber hinaus würden nach unserem Verständnis damit auch Beanstandungen bzgl. der Angaben in den Appendizes IV und V der SFDR der einzelnen Sondervermögen auf Ebene der KVG zu klassifizieren sein. Auch dies würde eine aus unserer Sicht unverhältnismäßige Ausweitung des Prüfungsgegenstands darstellen.

Auf Ebene der Investmentvermögen beschränkt sich die Prüfung gemäß § 102 Nr. 2 b bzw. c KAGB auf Artikel 11 der SFDR und Artikel 5 bis 7 der TaxonomieVO. Die Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 6 bis 10, 12 und 13 der SFDR wird auf Ebene der KVG geprüft.

Die nun in § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KAPrÜfV-E vorgeschlagene Einführung einer Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung je Investmentvermögen auch über die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 6 bis 10 sowie 12 und 13 SFDR würde zu einer Doppelprüfung bzw. zu einer erheblichen Ausweitung des Prüfungsumfangs auf Ebene der Investmentvermögen führen. Darüber hinaus werden auf Ebene der extern verwalteten Investmentvermögen Vertriebs- und Marketingunterlagen im Rahmen der Prüfung der Jahresberichte derzeit entsprechend des gesetzlichen Prüfungsauftrags grundsätzlich nicht geprüft.

Seite 6/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Dies ginge nach unserer Einschätzung erheblich über den bisherigen Umfang der Prüfung hinaus.

Verbriefungsverordnung

In den §§ 42a ff. KAPrÜfbV-E wird nicht zwischen den Anforderungen, die auf Ebene der KVG zu prüfen sind und denen, die auf Ebene der Sondervermögen zu prüfen sind, unterschieden. Gemäß § 42a Abs. 1 Satz 2 KAPrÜfbV-E ist zu beurteilen, ob die Artikel 5 bis 9, 18 bis 26, 26b bis 26e, 27 Absatz 1 und 4 und Artikel 43 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 (Verbriefungsverordnung) eingehalten wurden. Der für die Prüfung von Sondervermögen anzuwendende § 102 KAGB enthält jedoch keine Prüfungspflicht in Bezug auf diese Verordnung, einzelne Artikel (ohne Nennung des Artikel 43 Verbriefungsverordnung) sind gemäß § 38 KAGB auf Ebene der erlaubnispflichtigen KVG zu prüfen. Dies gilt entsprechend für den Verweis in § 44 KAPrÜfbV-E bezüglich der Differenzierung zwischen intern und extern verwalteten Investmentgesellschaften. Darüber hinaus vermischt unseres Erachtens § 42a Abs. 1 KAPrÜfbV-E die Prüfungsberichtsdarstellung für direkte Kreditvergaben mit denen über eine Kreditvergabezweckgesellschaft bzw. der Prüfung der Anforderungen an die Zweckgesellschaft. Wir bitten um Prüfung, ob eine Trennung vorgenommen werden sollte.

Datenübersicht

Wir weisen darauf hin, dass die Datenübersicht nach § 20 KAPrÜfbV auf die Berichterstattung von KVG ausgerichtet ist und auf den Stichtag der KVG abstellt. Daher schlagen wir vor, nur solche Daten abzufragen, die sich auf die KVG beziehen. Wir bitten um Prüfung, ob klarer herausgestellt werden sollte, dass die Datenübersicht, wie in § 42a Abs. 3 KAPrÜfbV-E vorgesehen, auch für extern verwaltete Investmentvermögen zu erstellen ist. Die entsprechenden Darstellungen, die bislang in der Anlage 3 zu § 20 KAPrÜfbV-E insb. zu Abschnitt (4) unter Nr. 5. erwünscht sind, sollten in einer separaten Datenübersicht bzw. Anlage erfolgen.

Teil 2:

Übergreifend weisen wir darauf hin, dass in der KAPrÜfbV-E für vergleichbare Vorgaben unterschiedliche Verben wie "prüfen", "beurteilen", und "bewerten" verwendet werden. Diese unterschiedliche Begrifflichkeit kann in der

Seite 7/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

praktischen Anwendung zu Unsicherheiten führen, insb. im Hinblick auf die erwartete Tiefe und Art der jeweiligen Prüfungshandlung. Wir regen an, die Begriffe zu vereinheitlichen, um die Prüfungspraxis zu unterstützen und Interpretationsspielräume zu vermeiden. Ebenso bitten wir um eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten „verwerten“ und „verwenden“. Wir bitten um Prüfung, ob stattdessen entsprechend den berufsständischen Vorgaben der Begriff „nutzen“ verwendet werden kann. Darüber hinaus bitten wir zu prüfen, ob die Begriffe „Verstöße“ und „Mängel“ einheitlich in „Mängel“ geändert werden können.

Zu Artikel 1, Nr. 4, § 3 KAPrüfbV-E

Gemäß § 3 Abs. 1 KAPrüfbV-E sind die Beurteilungen nachvollziehbar zu begründen.

Es bleibt aus unserer Sicht offen, wie eine „nachvollziehbare Begründung“ auszusehen hat. Aus unserer Sicht wäre es z.B. nicht zielführend, in allen Fällen eines positiven Urteils („ist angemessen“) eine abschließende Aufzählung von Gründen, die zu diesem Urteil geführt haben, vorzunehmen. Wir regen daher eine Klarstellung an.

Wir bitten zudem um Prüfung, ob in § 3 Abs. 5 KAPrüfbV-E insb. das Wort „eigenhändig“ gestrichen und eine Änderung in folgender Form vorgenommen werden kann: „Der Prüfungsbericht ist vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen“. Eine entsprechende Änderung ergibt sich in diesem Fall für § 25 Abs. 3 KAPrüfbV.

In § 14 Abs. 2 Satz 2 KAGB wurde durch das BRUBEG eine unmittelbare Prüfungsmöglichkeit der Bafin geschaffen. Ein Verweis auf § 44 KWG ist nicht mehr enthalten. Wir regen daher an, zu prüfen, ob auf „in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes“ gestrichen werden sollte. Dieser Vorschlag gilt analog für § 3b Abs. 1 und Abs. 3 KAPrüfbV-E.

Zu Artikel 1, Nr. 5, § 3a KAPrüfbV-E

Wir gehen davon aus, dass sich der Ausdruck „übrige festgestellte Mängel“ in § 3a Abs. 4 KAPrüfbV-E lediglich auf die Aufsichtliche Prüfung bezieht und nicht auf Verstöße in der Rechnungslegung bzw. andere Verstöße gegen handelsrechtliche Vorschriften (z.B. eine zu späte Veröffentlichung), da diese an anderer Stelle im Bericht dargestellt werden bzw. in das Prüfungsurteil im Vermerk eingehen. Eine Klarstellung könnte z.B. wie folgt lauten: „Dem Bericht sind zusätzlich tabellarische Übersichten über die aufgeführten

Seite 8/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Prüfungsfeststellungen aus der nach § 13 durchgeführten Prüfung entsprechend nach Anlage 2 und über die übrigen festgestellten Mängel aus den in Absatz 1 benannten Prüfungsgebieten entsprechend nach Anlage 1 beizufügen.“

Zudem enthält § 3a Abs. 1 KAPrÜfbV-E einen Verweis auf § 25h KWG. Da dieser jedoch für registrierungspflichtige KVGn nicht anzuwenden ist, bitten wir um eine diesbezügliche Klarstellung, z.B. in § 24a KAPrÜfbV-E.

Zu Artikel 1, Nr. 5, § 3b KAPrÜfbV-E

Gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 KAPrÜfbV-E sind die Geeignetheit, Angemessenheit und, soweit möglich, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Beseitigung der bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel zu beurteilen. Aus unserer Sicht ist eine Angemessenheitsprüfung in Abhängigkeit insb. des Zeitpunkts der Beseitigung des Mangels nicht in jedem Fall möglich. Im Rahmen der Würdigung der Geeignetheit wird jedoch eine Einschätzung über die künftige Angemessenheit vorgenommen.

Wir schlagen daher folgende Umformulierung vor: „Im Prüfungsbericht **sind** die Geeignetheit **und, soweit möglich** Angemessenheit und die Wirksamkeit [...] zu beurteilen.“

Die Prüfung nach § 3b Abs. 1 Satz 1 KAPrÜfbV-E umfasst nach Satz 2 die Jahresabschlussprüfung und Sonderprüfungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAGB. Da sich die Mängelnachverfolgung auf die Aufsichtliche Prüfung nach § 38 KAGB und nicht auf die Prüfung der Finanzberichterstattung (Jahresabschluss und Lagebericht) bezieht, empfehlen wir, folgende Klarstellung zu § 3b Abs. 1 Satz 1 KAPrÜfbV-E zu ergänzen: „**sofern die dort festgestellten Mängel auf Verstößen gegen die in § 38 Absätze 3 bis 4, § 102 Satz 5, 121 Abs. 3 bzw. 136 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgeführten Anforderungen beruhen**“.

§ 14 KAGB hat sich zudem durch das BRUBEG geändert. Wir regen an, in § 3b Abs. 1 und Abs. 3 KAPrÜfbV-E auf § 14 Abs. 2 Satz 2 KAGB zu verweisen und „§ 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ zu löschen.

Voraussetzung für die Nutzung von Ergebnissen aus Sonderprüfungen gemäß § 3b Abs. 3 KAPrÜfbV-E ist, dass diese dem Abschlussprüfer auch vorliegen. Einen Anspruch auf den Erhalt von Prüfungsberichten kann aus den aktuellen Regelungen nicht per se abgeleitet werden, teilweise erhält auch die geprüfte

Seite 9/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

KVG nicht zwingend den Sonderprüfungsbericht. Wir bitten um Prüfung, inwieweit diese Regelung sachgerecht umgesetzt werden kann.

Zu Artikel 1, Nr. 10, § 8 KAPrÜfbV-E

Wir regen an, in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und in Satz 2 KAPrÜfbV-E, analog zu § 22a KAPrÜfbV-E von „Informations- und Kommunikationstechnologie“ bzw. „IKT-Systemen“ und „IKT-Projekten“ zu sprechen. Dies gilt ebenso für § 11 Abs. 4 KAPrÜfbV-E.

Darüber hinaus bleibt in § 8 Abs. 2 Satz 2 KAPrÜfbV-E unklar, wie das Wort „entsprechenden“ zu verstehen ist. Wir regen an, „entsprechenden“ durch „wesentlichen“ zu ersetzen, um eine übermäßige Ausweitung der Berichterstattung zu ggf. Kleinstprojekten zu vermeiden.

Zu Artikel 1, Nr. 12, § 11 KAPrÜfbV-E

Vor dem Hintergrund der Einführung von Kategorisierungen von Beanstandungen gemäß § 3a KAPrÜfbV-E ist aus unserer Sicht unklar, weshalb in § 11 Abs. 5 KAPrÜfbV-E die Anforderung ergänzt wurde, dass wesentliche Verstöße gegen die Anzeige- oder Meldepflichten einzeln anzugeben sind. Wir bitten um eine Klarstellung.

Zu Artikel 1, Nr. 16, § 14 KAPrÜfbV-E

Wir bitten um Prüfung, ob das „oder“ durch ein „und“ ersetzt werden müsste.

Zu Artikel 1, Nr. 17, § 14a KAPrÜfbV-E

Die Regelungen des § 14a KAPrÜfbV-E entsprechen den bereits im Rahmen der Konsultation der Novelle der PrüfV diskutierten Vorgaben. Wir verweisen dazu auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 12.08.2025 zur Konsultation 14/2025 zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichterverordnung (PrüfV).

Gemäß § 14a Abs. 2 Satz 1 KAPrÜfbV-E sind die Prüfungsergebnisse nach § 14a Abs. 1 KAPrÜfbV-E jeweils zusammenfassend darzustellen für

1. die unternehmensbezogenen Offenlegungspflichten (Artikel 3 bis 5 in Verbindung mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088),
2. die produktbezogenen Offenlegungspflichten (Artikel 6 bis 12 der Verordnung

Seite 10/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(EU) 2019/2088 und Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852) sowie 3. die Widerspruchsfreiheit zwischen Marketingmitteilungen und zu veröffentlichenden Informationen (Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2088).

§ 14a Abs. 2 Satz 2 KAPrÜfbV-E sieht indes vor, dass die Beurteilung und deren Begründung jeweils separat für die in den jeweiligen Artikeln aufgestellten Anforderungen zu erfolgen hat, wobei die festgestellten Mängel darzustellen und nach ihrer Schwere zu bewerten sind. Es erscheint uns widersprüchlich, dass § 14a Abs. 2 Satz 1 KAPrÜfbV-E eine zusammenfassende Darstellung für die drei genannten Bereiche vorsieht, während § 14a Abs. 2 Satz 2 KAPrÜfbV-E eine Beurteilung und Begründung jeweils separat für die in den jeweiligen Artikeln aufgestellten Anforderungen verlangt. Nach § 3 Abs. 4 KAPrÜfbV hat der Umfang der Berichterstattung der Bedeutung der dargestellten Vorgänge zu entsprechen. Die KAPrÜfbV sieht gegenwärtig zu keinem anderen Prüfungsgebiet eine vergleichbar weitreichende Vorgabe vor, wonach eine „Beurteilung und deren Begründung jeweils separat für die in den jeweiligen Artikeln aufgestellten Anforderungen zu erfolgen“ hat.

Die relevanten Anforderungen in den einschlägigen Rechtsakten sind bekanntlich sehr umfangreich und unterliegen derzeit einer Überarbeitung auf europäischer Ebene. Die vorgesehene neue Vorgabe könnte jedoch so verstanden werden, dass die Berichterstattung des Prüfers künftig generell auf Detailebene einzelner Anforderungen zu erfolgen hätte und sowohl negative als auch positive Feststellungen umfassen würde. Dies könnte u.E. zu einer signifikanten Ausweitung der bisherigen Berichterstattungen führen und dem Grundsatz einer risikoorientierten Berichterstattung nach § 3 Abs. 4 KAPrÜfbV entgegenstehen. Wir bitten daher um Prüfung, inwieweit die Berichterstattung risikoorientiert auf Artekelebene mit Blick auf die jeweiligen unternehmensindividuellen Gegebenheiten vereinfacht werden könnte.

Zudem regen wir an, zu prüfen, ob die Anforderung in § 14a Abs. 2 Satz 2 KAPrÜfbV-E, wonach die festgestellten Mängel nach ihrer Schwere zu bewerten sind, erforderlich ist. Eine vergleichbare Anforderung sieht die KAPrÜfbV für andere Bereiche gegenwärtig nicht vor. Zudem wird mit dem neuen § 3a KAPrÜfbV-E eine übergreifende Regelung zur Klassifizierung von Feststellungen eingeführt. Wir bitten daher um Prüfung, ob die in § 14a Abs. 2 Satz 2 KAPrÜfbV-E gesonderte Bewertung der Mängel nach ihrer Schwere notwendig erscheint. Sollte eine von der in § 3a Abs. 2 KAPrÜfbV-E dargestellten Klassifizierung abweichende Bewertung der Schwere von Mängeln (bzw. Feststellungen) angedacht sein, sollte dies entsprechend klargestellt werden.

Seite 11/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Bafin in den letzten Jahren in mehreren Schreiben ihre Erwartungen an die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach der EU-Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnung gegenüber dem IDW konkretisiert hatte. Hierbei wurde für die Erst- und bisherigen Folgeprüfungen eine Staffelung der Prüfungsziele nach dem Risikogehalt (insb. Greenwashing) und ein abgestuftes Prüfungsvorgehen berücksichtigt. In dem Schreiben vom 01.10.2025 an das IDW hatte die Bafin mitgeteilt, dass die in dem Schreiben der Bafin vom 13.08.2024 genannten aufsichtlichen Vorgaben, die sich am Risikopotential für Greenwashing orientieren, auch bis auf Weiteres zu beachten sind. Die nun vorgesehene Berichterstattung sieht demgegenüber kein abgestuftes Prüfungsvorgehen vor. Vor dem Hintergrund der sich im Rahmen des SFDR-Reviews abzeichnenden grundlegenden Änderungen der SFDR bitten wir um Prüfung, ob eine Ausweitung der Prüfungsintensität zur Einhaltung solcher Vorschriften, die zeitnah auf EU-Ebene vereinfacht bzw. ggf. sogar aufgehoben werden sollen und bislang von der Bafin als weniger risikobehaftet bewertet wurden, nicht zu einer unnötigen Mehrbelastung führen würde. Wir regen an, an dem abgestuften Prüfungsvorgehen bis zur Überarbeitung der SFDR und TaxonomieVO festzuhalten sowie bei Bedarf (ergänzende) Schwerpunkte zu bestimmen, sofern sich die Risikoeinschätzung nicht materiell geändert hat.

Zu Artikel 1, Nr. 18, § 14c KAPrübV-E

Wir bitten um Klarstellung in § 14c KAPrübV-E, dass sich die Beurteilung des Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/1011 entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KAGB lediglich auf die Absätze 1 bis 4 bezieht.

Zu Artikel 1, Nr. 21, § 22 KAPrübV-E

Wir bitten um Prüfung, ob die unter Artikel 1, Nr. 21, Buchstabe a aufgeführte Änderung nicht wie angegeben § 22 Abs. 5 Satz 2 KAPrübV, sondern Absatz 4 Satz 2 betrifft.

Zu Artikel 1, Nr. 22, § 22a KAPrübV-E

Mit der Umsetzung der DORA-Anforderungen soll die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor gestärkt und die Beaufsichtigung im Finanzsektor weitgehend vereinheitlicht werden. Wir begrüßen die avisierte Konkretisierung der Vorgaben zur sog. DORA-Prüfung sowie die in § 22a Abs. 2 Satz 1 KAPrübV-E

Seite 12/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

vorgesehene Hervorhebung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2254.

Gemäß § 22a Abs. 2 KAPrÜfbV-E hat der Prüfer zu beurteilen, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anforderungen der Artikel 5 bis 14, 17 bis 19, 24 und 25, 28 bis 30 und 45 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 auch in Verbindung mit Rechtsakten, die gemäß den Artikeln 15, 20, 28 oder 30 der Verordnung (EU) 2022/2554 auch in Verbindung mit Rechtsakten, die gemäß den Artikeln 15, 20, 28 oder 30 der Verordnung (EU) 2022/2554 erlassen wurden, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2254 angemessen und wirksam einhält. Wir bitten um Prüfung, inwieweit diese Formulierung bewusst von dem Wortlaut des § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 KAGB („nach den Artikeln 5 bis 14, 17 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach den Artikeln 15, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554“) abweicht. Wir regen an, die Formulierungen zu vereinheitlichen.

Zu Artikel 1, Nr. 23, § 22c KAPrÜfbV-E

Wir weisen darauf hin, dass die §§ 29a und 29b KAGB zwar in § 22c KAPrÜfbV-E genannt, diese jedoch nicht in den Prüfungspflichten des § 38 KAGB aufgeführt werden. Wir regen daher an, zu prüfen, ob diese Verweise dennoch in der KAPrÜfbV-E aufgenommen werden sollen.

Nach § 22c Abs. 2 KAPrÜfbV-E hat der Abschlussprüfer „auf Risikokonzentrationen einschließlich ihrer Einbindung in die Risikostrategie und auf das Risikomanagement einzugehen“. Wir bitten um Klarstellung, was in diesem Kontext konkret vom Abschlussprüfer erwartet wird bzw. was unter „einzugehen“ zu verstehen ist.

Zu Artikel 1, Nr. 23, § 22d KAPrÜfbV-E

Aus unserer Sicht bleibt unklar, auf welcher Rechtsgrundlage (siehe Anmerkungen oben zu Artikel 1, Nr. 23, § 22c KAPrÜfbV-E) die in § 22d KAPrÜfbV-E geforderte Beurteilung basiert und wie diese vorzunehmen ist.

Seite 13/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Zu Artikel 1, Nr. 23, § 22e KAPrÜfbV-E

Die §§ 29a und 29b KAGB in der Fassung des Fondsrisikobegrenzungs-gesetzes regeln Anforderungen bzgl. des Risikomanagements ausschließlich für die Kreditvergabe. Hiervon zu unterscheiden ist der Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen, der anders als die Vergabe von Krediten einen Erwerbsprozess darstellt. Daher ist es aus unserer Sicht unklar, warum auf die Prüfung der unverbrieften Darlehensforderungen die Regelungen der §§ 22c Abs. 2 und 3 sowie 22d KAPrÜfbV-E angewendet werden sollen. Wir regen daher an, zu prüfen, ob § 22e KAPrÜfbV-E gestrichen werden kann. Entsprechende Auswirkungen ergeben sich für die §§ 42a ff. KAPrÜfbV-E.

Zu Artikel 1, Nr. 24, § 23 KAPrÜfbV-E

Die Prüfungspflicht von Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 3a KAGB ist derzeit nicht in § 38 Abs. 4 KAGB vorgesehen. Wir bitten um Prüfung, ob die vorgesehene Erweiterung der Prüfung durch Ergänzung des § 23 Absatz 1 KAPrÜfbV-E um § 20 Absatz 3a KAGB vor diesem Hintergrund sachgerecht erscheint. Dies gilt ebenso für die vorgesehene Erweiterung der Prüfung um § 23 Abs. 1 Satz 3 KAPrÜfbV-E, nach der der Abschlussprüfer auch zu prüfen hat, ob die Artikel 66, 68 bis 78, 80 und 81 der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) eingehalten wurden.

Zudem sind gemäß des im Rahmen des Fondsrisikobegrenzungs-gesetzes geänderten § 5 Abs. 2 KAGB nicht mehr die gesamten §§ 63, 80, 83, 84 WpHG, sondern nur ausgewählte Absätze daraus Prüfungsgegenstand. Wir regen an, § 23 Abs. 2 KAPrÜfbV-E an die Vorgaben des § 5 Abs. 2 KAGB anzugleichen. Darüber hinaus ist u.E. die Anwendung des § 82 WpHG im KAGB nicht vorgesehen. Daher regen wir an, zu prüfen, ob § 23 Abs. 2 Nr. 6 KAPrÜfbV-E gestrichen werden kann.

Zu Artikel 1, Nr. 25, § 24a KAPrÜfbV-E

Da z.B. § 25h KAGB für registrierungspflichtige KVGen nicht anwendbar ist, regen wir an, zu prüfen, ob statt der vorgenommenen Verweise eigenständige Regelungen für registrierungspflichtige KVGen getroffen werden können oder zumindest statt der allgemeinen Referenz auf § 13 KAPrÜfbV differenziertere Verweise erfolgen können. Ebenso gilt dies für den Verweis auf § 11 KAPrÜfbV, da für registrierungspflichtige KVGen die Meldepflichten der §§ 34 und 35 KAGB

Seite 14/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

nicht einschlägig sind, sondern die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 3 KAGB.

Zu Artikel 1, Nr. 29, § 27 KAPrÜfbV-E

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 KAPrÜfbV-E ist im besonderen Vermerk nach § 102 KAGB eine Aussage darüber aufzunehmen, ob es Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Saldenlisten und Skontos gegeben hat. Zur Unterstützung einer fokussierten Berichterstattung im Vermerk sind auch Wesentlichkeitsüberlegungen zu berücksichtigen. Zudem ist im Vermerk gemäß den berufsständischen Vorgaben nur das Ergebnis der Prüfung anzugeben. Die erläuternde Berichterstattung über (wesentliche) Feststellungen erfolgt dagegen im Prüfungsbericht. Wir regen daher an, die Formulierung des § 102 KAGB heranzuziehen, wonach „das Ergebnis der Prüfung“ zusammenzufassen ist.

Zu Artikel 1, Nr. 31, § 29 KAPrÜfbV-E

Wir regen an, den Begriff „Gelddarlehen“ in § 29 Abs. 3 Nr. 1 KAPrÜfbV-E durch den Begriff „Kredit“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1, Nr. 32, § 42a KAPrÜfbV-E

Wir bitten um Klarstellung des Begriffs „Verbriefungspositionen“ in der Überschrift des § 42a KAPrÜfbV-E. Sofern hiermit die Kreditvergabebezwecksgesellschaft gemeint sein sollten, regen wir an, diesen Begriff zu verwenden.

Wir schlagen vor, in § 42a Abs. 2 KAPrÜfbV-E statt „die zu prüfenden Kredite“ „die geprüften Kredite“ aufzunehmen, da keine weiteren Vorgaben zur Auswahl der Kredite gemacht werden.

Zu Artikel 1, Nr. 32, § 42b KAPrÜfbV-E

Es ist aus unserer Sicht unklar, worauf sich die in § 42b Abs. 1 KAPrÜfbV-E geforderte Beurteilung bezieht und was unter „Fundstelle“ zu verstehen ist.

Die in § 42b Abs. 2 KAPrÜfbV-E genannten Kriterien sind nach aktuellem Wortlaut kumulativ zu erfüllen. Wir regen an, zu prüfen, ob „und“ ggf. durch ein „oder“ zu ersetzen ist. Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, wie die Begriffe „größeren“ und „außergewöhnlich“ zu definieren sind.

Seite 15/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Zu Artikel 1, Nr. 32, § 42c KAPrüfbV-E

Wir regen eine Klarstellung an, dass der Abschlussprüfer beurteilt, ob der Realisationswert sachgerecht durch die KVG bzw. durch einen von ihr beauftragten Bewerter ermittelt wird und lediglich dieser Wert anzugeben ist, nicht aber ein ggf. ergänzend durch den Abschlussprüfer zu ermittelnder Betrag.

Zu Artikel 1, Nr. 34, § 44 KAPrüfbV-E

Gemäß § 44 Abs. 1 KAPrüfbV-E sind die §§ 14 bis 14c KAPrüfbV-E auch für die Prüfung von Investmentgesellschaften anzuwenden. Diese Paragraphen umfassen jedoch überwiegend Regelungen, die ausschließlich KVGen betreffen. Wir bitten daher um Prüfung, die diesbezügliche Berichterstattung nicht auf extern verwaltete Investmentgesellschaften auszuweiten, sondern auf die intern verwalteten Investmentgesellschaften zu beschränken und daher den Verweis auf §§ 14 bis 14c KAPrüfbV-E in Satz 2 aufzunehmen. Für die Berichterstattung nach Satz 1 bieten sich ausschließlich die produktspezifischen Anforderungen (Artikel 11 SFDR und Artikel 5 bis 7 TaxonomieVO) an, so dass der bereits enthaltene Verweis auf § 28 KAPrüfbV ausreichend erscheint.

Zudem weisen wir darauf hin, dass bereits derzeit aufgrund der Vorgaben des § 44 Abs. 1 KAPrüfbV regelmäßig eine doppelte Berichterstattung von bestimmten Inhalten (§§ 14, 14a, 22KAPrüfbV) erfolgt, die auf Ebene der externen KVG geprüft und in den Bericht der extern verwalteten Investmentgesellschaft übernommen werden. Wir regen an, zu prüfen, ob künftig auf diese doppelte Berichterstattung verzichtet werden könnte.

Zu Artikel 1, Nr. 35, § 46a KAPrüfbV-E

Gemäß § 46a KAPrüfbV-E werden pauschal die für erlaubnispflichtige AIFs relevanten Regelungen über die Kreditprüfung für anwendbar erklärt. Dabei bleibt aus unserer Sicht außer Acht, dass es sich bei einem Spezial-AIF nicht um die KVG, sondern um ein extern verwaltetes Investmentvermögen handelt und weder auf den AIF noch auf die verwaltende (registrierungspflichtige) KVG die Regelungen der §§ 28 ff. KAGB anzuwenden sind. Daher regen wir an, zu prüfen, welche Vorschriften der § 42a bis 42c KAPrüfbV-E tatsächlich angewendet werden können. Darüber hinaus regen wir an, zu prüfen, ob die Datenübersicht nach § 20 KAPrüfbV (Abschnitt zu den Krediten) für diese Spezial-AIF sinnvoll anzuwenden ist oder analog zu den intern verwalteten Spezial-AIF entfallen kann.

Seite 16/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wir bitten, zu prüfen, ob § 43, der für Investmentgesellschaften anzuwenden ist, für Spezial-AIF i.S. des § 46 anwendbar sein kann.

Zudem ist der Bezug auf § 45 Abs. 1 KAPrÜfV-E auf die Nummern 1 und 3 bis 5 zu beschränken (ohne Nr. 6), da für Übertragungen § 100 KAGB grundsätzlich nicht anzuwenden ist. Darüber hinaus regen wir an, zu prüfen, ob der Verweis auf Abs. 4 entfallen kann, da die Regelungen zu Auslagerungen für registrierungspflichtige KVGen grundsätzlich nicht anzuwenden sind.

Zu Anlage 1

Um eine doppelte Auflistung von Beanstandungen zu vermeiden, wäre es aus unserer Sicht effizient, in Anlage 1 nur diejenigen Beanstandungen aufzunehmen, die nicht die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung betreffen, und bitten um entsprechende Konkretisierung.

Darüber hinaus stellen wir im Folgenden weitere Anmerkungen in Zusammenhang mit der Anlage 1 dar:

Wir regen an die Spalte „Fundstelle“ durch „im Prüfungsbericht“ zu ergänzen.

Wenn alle noch offenen Beanstandungen in der Tabelle aufzuführen sind, würde sich aus unserer Sicht die Ergänzung einer Spalte „Jahr der Feststellung“ anbieten.

Für uns ist unklar, was unter Abschnitt „Vorschrift“ mit „Textziffern“ gemeint ist, und regen eine entsprechende Klarstellung an.

Die Anlage fordert Angaben der zur Gliederung verwendeten Textziffern des Prüfungsberichts. Wir weisen darauf hin, dass nicht in allen Prüfungsberichten Textziffern genutzt werden und regen an, auch an dieser Stelle wie in der Tabelle von „Fundstellen im Prüfungsbericht“ zu sprechen.

Zum Zwecke einer prägnanten und einheitlichen Darstellung empfehlen wir für die Tabelle in der Spalte "Aktueller Stand der Mängelbeseitigung" Kurzschreibweisen vorzusehen und die Erläuterungen zur Tabelle entsprechend anzupassen, z.B. in folgender Form:

„Aktueller Stand der Mängelbeseitigung:

Hier ist der Status der Mängelbeseitigung zu dokumentieren:

- | | |
|--|--------------------------|
| - Mängelbeseitigung eingeleitet und abgeschlossen. | -> abgeschlossen |
| - Mängelbeseitigung ist nicht möglich. | -> nicht behebbar |
| - Mängelbeseitigung eingeleitet und nicht abgeschlossen. | -> eingeleitet |
| - Mängelbeseitigung nicht eingeleitet. | -> offen |

Seite 17/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Zu Anlage 3: Datenübersicht

Wir regen an, die Datenübersicht nur auf solche Daten zu beschränken, die sich auf die KVG beziehen und die die Aufsicht nicht anderweitig erhält.

Falls dennoch insb. die Daten in Abschnitt 1b gemäß § 16f Abs. 1 Nr. 2 FinDAG beibehalten werden sollen, weisen wir darauf hin, dass wir die Vorgabe so verstehen, dass die Informationen lediglich dargestellt, aber nicht vom Abschlussprüfer geprüft werden. Sollte dennoch eine Prüfung gewollt sein, bitten wir um entsprechende Klarstellung in den relevanten Gesetzen.

Wir regen eine Klarstellung an, was der Begriff „Finanzinstrumente“ in Abschnitt 1b unter Nr. 4 beinhaltet, sofern dieser beibehalten wird.

Die Datenübersicht enthält unter Abschnitt (4) unter 5. Daten zur Darlehensvergabe. Da KVGen selbst kein Kreditgeschäft für eigene Rechnung betreiben dürfen, kann es sich hierbei wohl nur um Darlehensvergaben auf Ebene der Investmentvermögen handeln. Die geforderten Angaben sind auf den Stichtag des Jahresabschlusses z.T. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, da die Investmentvermögen abweichende Stichtage haben können und damit die Bewertung der Darlehen und der gegebenen Sicherheiten sowie die Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten auf ggf. abweichende Stichtagen erfolgen oder die Investmentvermögen z.T. nicht durch den gleichen Abschlussprüfer geprüft werden, so dass die erforderlichen Daten ggf. nicht vorliegen. Wir regen daher an, diese neu eingefügten Angaben zumindest auf Ebene der KVG zu streichen.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass in der Datenübersicht im Abschnitt (4) Nr. 3 die Angabe „Darlehensvergabe“ nur vergebene Kredite umfasst. In Fußnote 11 wird gefordert, eine der 4 %-Schwelle äquivalente Abgrenzung des Gelbbereichs vorzunehmen. Nach unserer Einschätzung richtet sich diese Forderung an die KVGen, wobei unklar ist, woraus sich diese Vorgabe ergibt. Wir regen an, zu prüfen, ob Fußnote 11 gelöscht werden kann.

In Fußnote 13 wird darauf hingewiesen, dass keine Darlehen enthalten sind, auf die ausschließlich pauschalisierte Einzelwertberichtigungen gebildet wurden. Da es sich hier um Kreditvergaben von Investmentvermögen handelt, die die Kredite mit ihrem Verkehrswert bewerten ist unklar, wie für diese Kredite pauschalisierte Einzelwertberichtigungen gebildet werden und woraus sich diese Regelung ergibt.

Seite 18/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Teil 3: Anmerkungen mit Relevanz zur Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung

Zu Artikel 1, Nr. 13, § 12 KAPrüfbV-E

Die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung ist in § 38 Abs. 3 Satz 2 KAGB geregelt. Dementsprechend müsste der Verweis in § 12 Abs. 1 KAPrüfbV-E geändert werden.

§ 12 Abs. 2 KAPrüfbV-E sieht im Bereich „Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ einen 2-jährigen Prüfungsturnus vor, falls die Risikolage der externen KVG nicht einen kürzeren Prüfungsturnus erfordert. Es ist unklar, ob dieser 2-jährige Prüfungsturnus auch für die Prüfung der Vorkehrungen zur Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h KWG) gilt.

§ 12 Abs. 3 KAPrüfbV-E sieht vor, dass die Prüfung spätestens 15 Monate nach dem Anfang des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums beginnt. Dies ist mit einer Prüfung mit einem zweijährigen Turnus kaum vereinbar. Wir bitten um Prüfung, ob die bisherige Formulierung beibehalten werden sollte, da ansonsten die Prüfung beginnen würde, bevor der Berichtszeitraum beendet ist.

Zu Artikel 1, Nr. 14, § 13 KAPrüfbV-E

Die Formulierung in § 13 Abs. 2 KAPrüfbV führt nach unserem Verständnis zu einer Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit sämtlicher Vorkehrungen mit entsprechend erhöhtem Prüfungsaufwand. Wir bitten um Prüfung, ob diese Auslegung vor dem Hintergrund der Grundsätze einer risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit sowie dem Prinzip der Proportionalität gewollt ist.

In § 13 Abs. 6 KAPrüfbV-E ist „Institut“ durch „Gesellschaft“ zu ersetzen.

Gemäß § 13 Abs. 8 KAPrüfbV-E ist die für den Erfassungsbogen nach Anlage 2 vorgegebene Klassifizierung zu verwenden. Dies widerspricht den Darstellungen des § 3a KAPrüfbV-E. Vergleiche hierzu unsere Anmerkungen im Teil 1 zur Klassifizierung von Beanstandungen.

Wir regen an, zu prüfen, ob in § 13 Abs. 8 Satz 4 das Wort „externen“ ergänzt werden sollte.

Gemäß § 13 Abs. 8 Satz 6 KAPrüfbV-E ist der Erfassungsbogen auch bei der Prüfung von Spezial-AIF einzureichen. Systematisch ist § 13 KAPrüfbV bei der Prüfung von externen KVGen eingeordnet, die selbst kein Spezial-AIF sein können. Verpflichtete i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 9 GWG sind Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 KAGB, d.h. externe KVGen bzw. intern verwaltete

Seite 19/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Investmentgesellschaften. Wir bitten daher um Prüfung der Streichung einer Pflicht zum Ausfüllen und Einreichung des Erfassungsbogens für extern verwaltete Investmentvermögen.

§ 13 Abs. 9 KAPrübV-E entspricht inhaltlich Absatz 8 und kann aus unserer Sicht entfallen.

Zu Anlage 2

Um eine doppelte Auflistung von Feststellungen zu vermeiden, wäre es aus unserer Sicht effizient, in Anlage 1 nur diejenigen Beanstandungen aufzunehmen, die nicht die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung betreffen. Wir bitten um entsprechende Konkretisierung. In diesem Fall wäre Anlage 2 um eine weitere Spalte zur Mängelnachverfolgung bis zum Stichtag der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung zu ergänzen.

Unsere weiteren Anmerkungen in Bezug auf Anlage 2 stellen wir entsprechend der Systematik der Anlage im Folgenden dar:

Aus unserer Sicht entsprechen sich die § 13 Abs. 8 und 9 KAPrübV-E, so dass sich die Überschrift auf Abs. 8 beschränken könnte.

Analog zu unseren Darstellungen in Teil 1 ist der unterschreibende Wirtschaftsprüfer verantwortlich. Daher regen wir an, in der Anlage auf die Angabe des Prüfungsleiters vor Ort zu verzichten.

Teil A, Nr. 2c i. und ii.

In Bezug auf die jeweils anzugebende Anzahl der Kunden ist aus unserer Sicht unklar, ob hierunter auch solche Kunden zu erfassen sind, für die nur in einem Teilbereich der Geschäftsverbindung vereinfachte Sorgfaltspflichten genutzt werden, während für andere Teile die allgemeinen Sorgfaltspflichten Anwendung finden.

Teil A, Nr. 5

Wir regen an, analog der entsprechenden Vorgabe der WpIPrübV unter Nr. 5 des Entwurfs des Erfassungsbogens eine Ergänzung diesbezüglich vorzunehmen, dass die Anzahl der Zweigniederlassungen/nachgeordneten Unternehmen nur dann anzugeben ist, sofern diese selbst Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind.

Seite 20/20 zum Schreiben vom 05.08.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Darüber hinaus regen wir analog zum Entwurf der PrüfbV an, klarzustellen, dass separate Angaben für Zweigniederlassungen und nachgeordnete Unternehmen zu machen sind.

Teil B, Nr. 1 und 2

Wir empfehlen die Ergänzung der Verweisketten in Nr. 1 und Nr. 2 um einen Verweis auf § 4 Abs. 3 GwG. Die Vorgaben des § 4 Abs. 3 GwG (Benennung eines verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene sowie der Genehmigung der Risikoanalyse durch dieses verantwortliche Mitglied) sind bislang nicht vom Erfassungsbogen abgedeckt.

Teil B, Nr. 3

Bezüglich Nr. 3 empfehlen wir aus Transparenzgesichtspunkten eine Aufteilung der Prüfungspflichten in Bestellungen, Mitteilung und Ausstattung einerseits und Kontrollen des Geldwäschebeauftragten andererseits.

Teil B, Nr. 11

Die Pflichten zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten sind unter Nr. 11 zu beurteilen. Daher empfehlen wir analog zum Erfassungsbogen der Wpl-KAPrüfbV die Aufnahme des Verweises auf § 23a Abs. 1 GWG unter Nr. 11.

Teil B, Nr. 17

Wir regen an, zu prüfen, ob unter Nr. 17 auch auf § 15a GWG verwiesen werden sollte, da dieser die verstärkten Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten von einer selbst gehosteten oder an eine selbst gehostete Adresse regelt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegel

Zander, WP StB
Technical Director
Financial Services